

BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

Gemeinde

Inning am Holz
Landkreis Erding

Bebauungsplan

Wohngebiet III
Vereinfachte Änderung
Gemäß § 13 BauGB

Planfertiger:

Georg Schatz
Maurermeister
Fichtenstr. 6
84416 Inning am Holz

Plandatum:	Sept.	1972
1. Änderung	Aug.	1973
2. Änderung	Sept.	1983
3. Änderung	Okt.	1999
4. Änderung	17.05.	2005

Die Gemeinde Inning am Holz erlässt aufgrund §§ 2.9 und 10 Baugesetzbuch-BauGB-, § 1 Und § 2 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch –BauGB-MaßnahmenG-, Art. 98 Bayerische Bauordnung –BayBO- und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- sowie Art. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz –BayNatSchG- diesen Bebauungsplan als

Satzung

1. Gemäß § 17 BauNVO als Höchstgrenze zulässig:

GRZ	0,5
GFZ bei II	0,8
GFZ bei I+D	0,6

2. Baugrenzen können für Anbauten (zum z.B. Wintergarten, Pergola usw.) unter Einhaltung der Grenzabstände bis zu 3,50 m und max. 20 m² überbaute Fläche überschritten werden.

3. Es sind pro Wohngebäude nicht mehr als 3 Wohneinheiten zulässig.

4. Pro Wohneinheit ist 1 Stellplatz, für Wohnungen über 50 m² sind 1,5 Stellplätze nachzuweisen.

5. Zulässig sind bauliche Anlagen nach Art. 63 Abs. 1 der BayBO

Soweit nicht geändert, gelten die bisherigen Festsetzungen weiter.

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat am 08.03.2005 gefasst (§ 2 Abs.1 BauGB).

2. Den von der Bebauungsplanänderung betroffenen Bürgern und Trägern öffentlicher Belange wurde auf der Grundlage des Entwurfes der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 29.03.2005 in der Zeit vom 04.04.2005 bis 06.05.2005 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 13 BauGB).

3. Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 17.05.2005 wurde vom Gemeinderat am 17.05.2005 gefasst (§ 10 Abs.1 BauGB).


4. Die nach § 13 BauGB erfolgte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes unterliegt nicht der Genehmigungs- oder Anzeigepflicht (§ 246 Abs.1a BauGB).

5. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 08.07.2005.; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 245 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Bebauungsplanänderung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 17.05.2005 in Kraft (§ 10 Abs.3 BauGB).

Steinkirchen, 13. Juli 2005.

Ort

Datum


Unterschrift 1. Bürgermeister



B) HINWEISE

 vorhandene Haupt- und Nebengebäude


 bestehende Grundstücksgrenzen

109/34 Flurstück-Nummer

Der Plan ist zur Maßnahme nur bedingt geeignet.

B) FESTSETZUNGEN

 Grenze des Geltungsbereiches in diesem Verfahren

 Überbaubare Fläche (Umgrenzung des Bauraumes)

G Fläche für Garage

DG Fläche für Doppelgaragen

Für das allgemeine Wohngebiet werden hinsichtlich der Bauweise folgende Festsetzungen getroffen:

Dachform: Satteldach, Dachneigung bis 40°

Dachaufbauten: Dachaufbauten sind ab 30 Grad Dachneigung zugelassen.

Zwerchgiebel dürfen 1/3 der Gebäudelänge nicht überschreiten.

II Erdgeschoß + 1. Obergeschoß, max. 2 Vollgeschosse zulässige Wandhöhe 6,65 m,

I+D Erdgeschoß + Dachgeschoß, das Dachgeschoß ist als Vollgeschoss zulässig, zulässige Wandhöhe 3,65 m

Für die Flurstück Nr. 118, 118/2, 119/49, 119/50 ist eine Wandhöhe von 4,30 m zulässig (Hangbebauung).

Die Wandhöhe ist definiert von Fertigfußboden im Erdgeschoss und Schnittpunkt Oberkante Dachhaut mit Aussenkante Aussenwand.

